

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 28 (2023) 1

2023 – 87 S.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-58477>



Empfohlene Zitation:

Catharina Caspari: Situative Vulnerabilität als Ausdruck der Menschenrechtssprache? Das neue Vulnerabilitätsverständnis des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Kontext seiner Klima-Entscheidungen, In: MenschenRechtsMagazin 28 (2023) 1, S. 5–15.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-58774>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden.

Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Situative Vulnerabilität als Ausdruck der Menschenrechtssprache? Das neue Vulnerabilitätsverständnis des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Kontext seiner Klima-Entscheidungen

Catharina Caspari

Inhaltsübersicht

- I. Ausgangspunkt: Warum situative Vulnerabilität?
- II. Vulnerabilitätsverständnis vor der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36
- III. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 36
- IV. Aktuelle Entwicklung und Kontextualisierung
- V. Ausblick

I. Ausgangspunkt: Warum situative Vulnerabilität?

“The Chair said that his suggestion to replace the term ‘vulnerable persons’ with ‘persons in situations of vulnerability’ was not a matter of political correctness; the language of human rights should be used wherever possible.”¹

In Vorbereitung der Allgemeinen Bemerkung (*General Comment*) Nr. 36² zum Recht auf Leben vollzieht der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen³ eine begriffliche Wendung: Fortan wird der Ausschuss nicht mehr von “vulnerable persons”, sondern von “persons in situations of vulnerability” sprechen, und zwar als Ausdruck der Menschenrechtssprache.⁴ Unter der Bezeichnung Menschenrechtssprache oder Sprache der Menschenrechte wird die Verwendung von Begriffen im globalen

Rechtsdiskurs verstanden, die sich in universell geltenden Menschenrechtsinstrumenten finden.⁵ Darunter fallen etwa auch die Begriffe, die von internationalen Organisationen überwiegend verwendet werden, um menschenrechtliche Fragen zu adressieren.⁶ Wenn der Begriff der situativen Vulnerabilität Ausdruck einer so definierten Menschenrechtssprache ist, scheint er sich nicht auf die Allgemeine Bemerkung zu beschränken. Zugleich scheint die Wendung über den Begriff der Vulnerabilität als solchen hinauszuweisen: Dass der Ausschuss nun von *vulnerablen Situationen* spricht, Vulnerabilität also *situativ* versteht, zeigt ein geändertes Verständnis von Vulnerabilität. Es begreift Vulnerabilität als durch strukturelle Ungleichheiten und Umstände bedingt. Damit werden nicht Individuen oder kategorial verstandene Gruppen *per se* als vulnerabel charakterisiert.

Dies ist auf zwei Ebenen bemerkenswert. Zunächst ist das Völkerrecht wesentlich durch Sprache bestimmt.⁷ Zudem vermittelt diese bestimmte, im konkreten Dokument verwendete Sprache ein bestimmtes,

1 UN-Dok. CCPR/C/SR.3296 vom 12. Juli 2016, Nr. 44.

2 MRA, General Comment Nr. 36 (2018) Article 6: Right to life, UN-Dok. CCPR/C/GC/36.

3 Der Menschenrechtsausschuss ist das Vertragsorgan des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534 (im Folgenden: Zivilpakt).

4 Vgl. UN-Dok. CCPR/C/SR.3296 (Fn. 1), Nr. 44.

5 Verbunden mit der Anerkennung universeller Menschenrechte in der Form subjektiver Individualrechte und korrespondierenden Verpflichtungen der Staaten, vgl. *David Little*, Ground to Stand On: A Philosophical Reappraisal of Human Rights Language, in: ders. (Hrsg.), *Essays on Religion and Human Rights: Ground to Stand On*, 2015, S. 33–37.

6 *Law* bezeichnet dies als “universalist dialect”, vgl. *David S. Law*, The Global Language of Human Rights: A Computational Linguistic Analysis, in: *The Law & Ethics of Human Rights* 12/1 (2018), S. 111–150 (135).

7 Vgl. *Dana Schmalz*, Die Sprache des Völkerrechts als Herrschaftssprache, in: *Gunnar Folke Schuppert/Roland A. Röhnhildt/Peter Weingart* (Hrsg.), *Herrschaft und Wissen*, 2022, S. 424 ff.

historisch gewachsenes Verständnis⁸ und darunterliegende Herrschaftsverhältnisse.⁹ Die begriffliche Neufassung legt also ein neues Verständnis offen, das möglicherweise mit überkommenen Verständnissen bricht.

Auf konkreter Ebene eines „Vulnerabilitätsdiskurses“¹⁰ scheint das neue Verständnis die Problematik der Zuschreibung von Verwundbarkeit zu entschärfen. Die Bezeichnung als verwundbar beinhaltet die Zuschreibung von Schwäche und Hilflosigkeit, die zur Marginalisierung betroffener Individuen führen kann – etwa wenn Frauen als *per se* vulnerabel bezeichnet werden.¹¹ Die Zuschreibung der Verwundbarkeit beziehungsweise die Bezeichnung als vulnerabel beruht jedoch ihrerseits bereits auf Marginalisierung¹² und struktureller Gewalt¹³. Die Problematik der Zuschreibung von Verwundbarkeit und einer damit einhergehenden Essentialisierung und paternalistischen Schutzforderungen¹⁴ scheint sich weniger scharf darzustellen, wenn von „Situatio-

nen der Vulnerabilität“ gesprochen wird. Durch die begriffliche Änderung wird verdeutlicht, dass es die äußeren, strukturellen Umstände sind, die zu einer besonderen Verwundbarkeit führen, nicht jedoch Eigenschaften der Personen oder Personengruppen selbst. Zugleich scheint das neue, situative Verständnis von Vulnerabilität die für den Vulnerabilitätsbegriff vielfach diagnostizierte Ambivalenz und Unbestimmtheit¹⁵ einhegen zu können.

Der vorliegende Beitrag möchte das Vulnerabilitätsverständnis des Menschenrechtsausschusses nachvollziehen und dessen potenzielle Stärken und Schwächen ausloten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Debatte um die Entstehung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 zum Recht auf Leben aus Art. 6 Zivilpakt (im Folgenden: Allgemeine Bemerkung Nr. 36).¹⁶ In dieser haben die Mitglieder des Ausschusses in ihren Beiträgen erstmals zwischen vulnerablen Personen einerseits und Individuen in vulnerablen Situationen andererseits differenziert und ein

8 Ibid., S. 422.

9 Vgl. zum „Vokabular des Völkerrechts“ *ibid.*, S. 424–429.

10 Vgl. *Johanna Bond*, *Global Intersectionality and Contemporary Human Rights*, 2021, S. 175: “We must modify the discourse of vulnerability to focus on systemic, structural changes rather than individual characteristics.”

11 Vgl. etwa FRA, General Recommendation No. 30 (2013) on women in conflict prevention, conflict and post-conflict situations, UN-Dok. CE-DAW/C/GC/30, Nr. 41. lit. b.

12 Joint statement by the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, the Committee on the Rights of the Child and the Committee on the Rights of Persons with Disabilities, UN-Dok. HRI/2019/1 vom 14. Mai 2020, Nr. 3.

13 Wörtlich: “pre-existing patterns of violence”, vgl. UN-Dok. CCPR/C/GC/36 (Fn. 2), Nr. 23.

14 Zusammenfassend zur Problematik im Kontext der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vgl. *Corina Heri*, *Responsive Human Rights: Vulnerability, Ill-treatment and the ECtHR*, 2021, S. 229.

15 Vgl. *Viljam Engström et al.*, *Vulnerabilisation: Between mainstreaming and human rights overreach*, in: *Netherlands Quarterly of Human Rights* 40/2 (2022), S. 118–136 (120); die Autor:innen sprechen von “blurred contours of the vulnerability narrative.” *Celorio* stellt fest: “Vulnerability is a concept fraught with paradox. To start with, the concept is in common use but its meaning is imprecise and contested. Confusing, complex, vague, ambiguous are but a few of the labels scholars across disciplines have used to refer to it.”, *Rosa Celorio*, *Women and international human rights in modern times: a contemporary casebook*, 2022, S. 162.

16 UN-Dok. CCPR/C/GC/36 (Fn. 2). Die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 hat die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 (1982), UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 I, S. 178–180, und Nr. 14 (1984), UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 I, S. 190, ersetzt.

In den Allgemeinen Bemerkungen veröffentlicht der Ausschuss seine Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Zivilpakts. Einzelne Allgemeine Bemerkungen können sich auch mit allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach dem Zivilpakt oder Berichtspflichten im Kontext der Staatenberichte befassen. Vgl. auch die Hinweise auf den Seiten des Hochkommissariats für Menschenrechte, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/general-comments> (zuletzt besucht am 6. Februar 2023).

neues Verständnis der Vulnerabilität bzw. Verwundbarkeit¹⁷ entwickelt.¹⁸ Die Debatte wird im Rahmen des Beitrags skizziert.

II. Vulnerabilitätsverständnis vor der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36

Die Auseinandersetzung um die Verwendung des Vulnerabilitätsbegriffs war innerhalb des Ausschusses im Rahmen der Vorbereitung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36¹⁹ seitens mehrerer Ausschussmitglieder angeregt worden.

In den vorausgehenden Allgemeinen Bemerkungen zeigt sich das situative Verständnis noch nicht: Dort finden sich im Wortlaut „vulnerable Personen“, nicht aber *Personen in vulnerablen Situationen*.²⁰ Noch im Jahr 2004 spricht der Ausschuss in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 31, welche die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsstaaten behandelt, im Kontext von Rechtsschutzgarantien von der „besonderen Vulnerabilität bestimmter Personenkategorien“.²¹ Damit geht der Ausschuss verall-

gemeinernd von einer erhöhten Verwundbarkeit bestimmter Personengruppen aus, ohne zu fragen, wodurch diese bedingt ist.

Der Begriff „vulnerable“ wird erstmals in der Allgemeinen Bemerkung des Ausschusses Nr. 20 zum Verbot der Folter oder grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe aus dem Jahr 1992 verwendet. Damit verknüpft werden spezifische Pflichten der Vertragsstaaten: “[T]he State party should provide detailed information on safeguards for the special protection of *particularly vulnerable persons*.”²² Gleichwohl verbindet der Ausschuss in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 die spezifische Verwundbarkeit von Personen, welchen die Freiheit entzogen wurde, mit dem Umstand der Freiheitsentziehung.²³

III. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 36

1. Verlauf der Debatte in Vorbereitung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36

Während der 117. Tagung (*session*) des UN-Menschenrechtsausschusses weist der damalige Ausschussvorsitzende *Fabián Salvoili* darauf hin, dass Personen nicht *per se* als vulnerabel zu bezeichnen seien. Vielmehr seien es die jeweiligen Umstände, die Personen vulnerabel machen. Die Betonung, die vorgelegte Interpretation des Vulnerabilitätsbegriffs sei eine Angelegenheit der Menschenrechtssprache, zeugt von der Maßgeblichkeit der Wendung.

Im ersten Entwurf des Berichterstatters *Yuval Shany* und des Co-Berichterstatters *Nigel Rodley* wird der Begriff der Vulnerabilität noch nicht verwendet. Vielmehr werden Gruppen aufgezählt, für welche ein

17 Die Begriffe *Vulnerabilität* und *Verwundbarkeit* werden im Folgenden synonym verwendet, da *vulnerability* im Deutschen in der Regel mit dem Begriff der Verwundbarkeit übersetzt wird, der Begriff Vulnerabilität in den letzten Jahren allerdings ebenso Eingang in den deutschen Sprachgebrauch gefunden hat. Vgl. Duden, Wörterbuch, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Vulnerabilitaet> (zuletzt besucht am 13. Januar 2023).

18 Mein Dank gilt Prof. Yuval Shany, der mich im Rahmen der deutsch-israelischen Minerva School im April 2022 am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg auf die Debatte innerhalb des Ausschusses hingewiesen hat.

19 Ausgangspunkt war der erste Entwurf, MRA, Draft General Comment Nr. 36, UN-Dok. CCPR/C/GC/R.36.

20 Vgl. etwa MRA, General Comment Nr. 35 (2014) Article 9: Liberty and security of person, UN-Dok. CCPR/C/GC/35, Nr. 28 und 30.

21 Wörtlich: “[T]he special vulnerability of certain categories of person, including in particular children”, MRA, General Comment Nr. 31 (2004) on the nature of the general legal obligation imposed on states, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add. 13, Nr. 15.

22 MRA, General Comment Nr. 20 (1992) Article 7: Prohibition of torture, or other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 I, S. 202–204, Nr. 11.

23 MRA, General comment Nr. 21 (1992) Article 10: Humane treatment of persons deprived of their liberty, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 I, S. 204–206, Nr. 3.

besonderer Schutzstandard bereitgestellt werden soll.²⁴ Die Liste ist ausdrücklich nicht abschließend und nennt folgende Gruppen: Gefangene, Minderheiten, Frauen, Kinder, ältere Personen, Migrant:innen, Personen mit Behinderung.

Im Protokoll des 3296. Sitzungstreffens (*meeting*) des Ausschusses,²⁵ in welchem der Ausgangsentwurf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 debattiert wurde, findet sich der erste Hinweis auf die nachfolgende Thematisierung des Vulnerabilitätsbegriffs. Zunächst spricht sich der Berichterstatter *Yuval Shany* im Kontext des Schutzes für Personen mit Behinderung gegen die Anwendung der Todesstrafe auf „vulnerable Personen“ aus. Daraufhin drücken weitere Ausschussmitglieder ihre Zustimmung dahingehend aus, dass Personen mit Behinderung in die Liste „vulnerabler Personen“ in Paragraph 26 des Entwurfs aufgenommen werden sollten.²⁶ Nachfolgend äußert jedoch Ausschussmitglied *Olivier de Frouville*, dass er Vorbehalte gegenüber dem Ausdruck „vulnerable persons“ habe. Ausschussvorsitzender *Fabián Salvioli* entgegnet, dass der Ausdruck „persons in situations of vulnerability“²⁷ vertretbarer als der Begriff „vulnerable persons“ sei.²⁸ Berichterstatter *Sir Nigel Rodley* schlägt daraufhin vor, dass der Begriff „vulnerable persons“ durch eine „politisch korrekte Formulierung“ ersetzt werde,²⁹ woraufhin wiederum der Ausschussvorsitzende klarstellt, dass sein Vorschlag, den Begriff „vulnerable persons“ durch „persons in situations of vulnerability“ zu ersetzen, keine Frage der politischen Korrektheit sei; vielmehr sei die Menschenrechtssprache wann immer möglich zu nutzen.³⁰ Diese Debatte unter den Ausschussmitgliedern zeigt das

Spannungsfeld auf, in welchem sich die Verwendung des Begriffs *vulnerable* bewegt: zwischen paternalistischer Zuschreibung einerseits und der Umschreibung von Umständen, die Individuen verletzlicher machen, andererseits.

Beim 3321. Sitzungstreffen im Rahmen der 118. Sitzung³¹ greift Berichterstatter *Shany* die Debatte wieder auf und weist auf die vorausgehende Fassung des Entwurfs³² hin. Im ersten Satz seien die Wörter „vulnerable persons“ durch „persons in situations of vulnerability“ zu ersetzen. Diese Änderung werde darüber hinaus im ganzen Text der Allgemeinen Bemerkung übernommen.³³ Abschnitt Nr. 26 behandle die Pflicht der Staaten spezielle Schutzmaßnahmen für Personen zu ergreifen, deren Leben ernstzunehmenden Bedrohungen ausgesetzt sei. Dies entspreche solchen Situationen, die der Ausschuss häufig im Kontext der Staatenberichte hervorhebe.³⁴

Ausschussmitglied *Rodriguez Rescia* äußert sich dahingehend, dass die Betonung auf die Tatsache gelegt werden sollte, dass es die spezifischen Umstände seien, die das Individuum gefährden, nicht etwa die bloße Tatsache, eine Frau oder ein Kind zu sein.³⁵ Dieser Verweis von *Rescia* zeigt dessen Bewusstsein für die Problematik der essentialisierenden Erfassung von Individuen in vulnerablen Gruppen. Diese Bildung von Gruppen – mit dem Ziel, Ungleichheit zu erfassen und zu beheben – wird im rechtlichen Kontext als „legal groupism“ bezeichnet. Der Begriff besagt, dass Individuen anhand von etwa ethnischer Zuschreibung oder sozial bestimmten Merkmalen einer Gruppe zugeordnet werden, ungeachtet bestehender Unterschiede oder der Frage, ob

24 Unter der Überschrift „Cross-cutting issues“, vgl. MRA, Draft General Comment Nr. 36, UN-Dok. CCPR/C/GC/R.36, Nr. 15. lit. I.

25 UN-Dok. CCPR/C/SR.3296 (Fn. 1).

26 Ibid., Nr. 36.

27 Hervorhebung der Autorin.

28 UN-Dok. CCPR/C/SR.3296 (Fn. 1), Nr. 41.

29 Ibid., Nr. 42.

30 Ibid., Nr. 44.

31 UN-Dok. CCPR/C/SR.3321 vom 25. Oktober 2016.

32 UN-Dok. CCPR/C/GC/36/Rev.2.

33 UN-Dok. CCPR/C/SR.3321 (Fn. 31), Nr. 53.

34 Ibid., Nr. 54.

35 Ibid., Nr. 56.

das Individuum sich selbst dieser Gruppe zuordnen würde.³⁶

Nachfolgend dreht sich die Debatte laut Sitzungsprotokoll um die Differenzierung von zwei Gruppen vulnerabler Individuen und Beispiele entsprechender, besonderer Schutzmaßnahmen.³⁷ Unterschieden werden Personen, die sich in einer vulnerablen Lage befinden, von Personen, deren Aktivitäten sie einem Risiko aussetzen.³⁸ Damit scheint das Einwirken der Umstände auf das Individuum von einer Verwundbarkeit unterschieden zu werden, die eine gewisse Interaktion mit Strukturen und Umständen voraussetzt. Berichterstatter *Rodley* weist in Bezug auf die Schutzmaßnahmen darauf hin, dass jedenfalls der Begriff "special" notwendig sei, um zu unterstreichen, dass die fraglichen Individuen nicht bloß herkömmliche Schutzmaßnahmen durch die Vertragsstaaten benötigten, sondern spezielle Schutzmaßnahmen bedürften, da sie in besonderer Weise bedroht seien.³⁹ Damit geht mit der Bezeichnung „in vulnerablen Situationen“ eine Verpflichtung der Vertragsstaaten als Rechtsfolge einher, nämlich diese Individuen in besonderer Weise vor Beeinträchtigungen ihres Rechts auf Leben zu schützen.

In der 3332. Sitzung weist Berichterstatter *Shany* darauf hin, dass die Liste „vulnerabler Gruppen“ um Straßenkinder und Staatenlose erweitert wurde.⁴⁰ Der Wortlaut "and, in certain situations, women and children" sei gewählt worden, um die Tatsache hervorzuheben, dass es sich bei Frauen und Kindern nicht um *per se* vulnerable Gruppen handle, sie allerdings unter bestimmten Umständen als vulnerabel gelten

könnten.⁴¹ Abschnitt Nr. 26 nennt in seiner finalen Version Frauen im Wortlaut nicht mehr und bezeichnet auch Kinder nicht als generell in vulnerablen Situationen befindliche Personengruppe, sieht sie also nicht als allgemein und *per se vulnerable Gruppen*: "They may also include children, especially children in street situations, unaccompanied migrant children and children in situations of armed conflict[...]"⁴²

Das letzte einsehbare Sitzungsprotokoll, welches die Entwurfsarbeit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 dokumentiert, stammt aus der 123. Sitzung.⁴³ In der Diskussion um Abschnitt Nr. 27 des Entwurfs⁴⁴ nimmt die Debatte darum, welche Individuen als vulnerabel gelten, erneut an Fahrt auf. Berichterstatter *Yuval Shany* erinnert, dass Paragraf 27 sich mit besonderen Schutzmaßnahmen für Personen in vulnerablen Situationen befasst. Der Paragraf enthalte eine nicht-abschließende Liste von Kategorien vulnerabler Personen und einige Beispiele schützender Maßnahmen. Nach einer Diskussion darum, ob Kinder, Missionar:innen, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Mitarbeiter:innen der Justiz in die Liste aufgenommen werden sollten,⁴⁵ wird darauf hingewiesen, dass die Liste nicht darauf angelegt sei, abschließend zu sein.⁴⁶ Um dies zu verdeutlichen, solle "may also include" durch eine eindeutigeren Formulierung ersetzt werden. Auf diese Weise soll jegliche Implikation vermieden werden, dass die in der Liste aufgeführten Personen unter bestimmten Umständen keinen An-

36 Vgl. *Susanne Baer*, Privatizing Religion. Legal Groupism, No-Go-Areas, and the Public-Private-Ideology in Human Rights Politics, in: *Constellations*, 20/1 (2013), S. 68–84 (75). Diese verweist hinsichtlich des Begriffs "groupism" auf *Rogers Brubaker*, *Ethnicity Without Groups*, 2006.

37 *Ibid.*, Nr. 59f.

38 *Ibid.*, Nr. 61.

39 *Ibid.*, Nr. 65.

40 UN-Dok. CCPR/C/SR.3332 vom 2. November 2016, Nr. 2.

41 *Ibid.*

42 Dort Nr. 23, s. UN-Dok. CCPR/C/GC/36 (Fn. 2).

43 Das betreffende Protokoll dokumentiert das 3513. Sitzungstreffen, wobei vermerkt wird, dass für die 3506. bis 3512. Sitzungstreffen keine Protokolle vorliegen, vgl. UN-Dok. CCPR/C/SR.3513 vom 24. Juli 2018.

44 Dessen Inhalt wurde in den Sitzungen zuvor als Nr. 26 diskutiert, vgl. UN-Dok. CCPR/C/SR.3321 (Fn. 31), Nr. 53 ff.; in der finalen Version der Allgemeinen Bemerkung handelt es sich um Nr. 23, s. UN-Dok. CCPR/C/GC/36 (Fn. 2).

45 UN-Dok. CCPR/C/SR.3513 (Fn. 43), Nr. 23 und 24.

46 *Ibid.*, Nr. 25.

spruch auf besonderen Schutz haben könnten.⁴⁷ Der Zweck der Liste bestehe darin, Beispiele für Personen aufzuführen, deren Leben aufgrund spezifischer Bedrohungen oder vorbestehender Gewaltmuster besonders bedroht sei.⁴⁸ Anhand dieser Betonung lässt sich ablesen, dass der Ausschuss die Umstände eines Individuums in den Blick nimmt, die dieses besonders verletzlich machen.

Abschließend verdeutlicht Berichterstatter *Shany* nochmals, dass sich der zweite Satz auf solche Personenkategorien beziehe, die häufig seien, wohingegen der dritte Satz breiter Bezug auf Personen nehme, die sich – in Abhängigkeit von den Umständen – Risiken ausgesetzt sehen könnten.⁴⁹

Paragraf 27 wurde daraufhin in der so veränderten Form durch den Ausschuss angenommen und sollte nur noch Gegenstand kleiner Veränderungen im Entwurf sein.⁵⁰

2. Vulnerabilität innerhalb der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36

Die Debatte, die in Vorbereitung des Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 geführt und im vorausgehenden Abschnitt skizziert wurde, findet in der finalen Version der Nr. 23 ihren Niederschlag. Deren erster Satz lautet:

“The duty to protect the right to life requires States parties to take special measures of protection towards persons in vulnerable situations whose lives have been placed at particular risk because of specific threats or pre-existing patterns of violence.”⁵¹

Im Kontext des Rechts auf Leben wird damit verdeutlicht, dass bestimmte äußere und strukturelle Umstände das Leben bestimmter Personen in besonderer Weise gefährden. Erfasst werden damit weniger

äußere Umstände in Gestalt von Umweltveränderungen, sondern gesellschaftlich bzw. sozial bedingte Strukturen von Diskriminierung und Gewalt. Anders als andere internationale Spruchkörper stellt der Ausschuss nicht auf vulnerable Gruppen ab, sondern spricht von Individuen, deren Leben in besonderer Weise bedroht ist. So fasst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung teilweise etwa Menschen mit Behinderung, Asylsuchende und Menschen mit HIV-Infektion jeweils zu vulnerablen Gruppen zusammen.⁵²

Der Ausschuss entgeht mit einem situativen Vulnerabilitätsverständnis, also der Betonung der Umstände, der Problematik des oben bereits genannten “legal groupism”. Die Betonung der Gruppe bringt mit sich, dass das Individuum als Rechtsträger:in innerhalb eines stereotypisierend definierten Kollektivs geschwächt wird.⁵³ Statt der gewünschten Stärkung von Rechtspositionen wird die Verletzlichkeit verstärkt.⁵⁴ Hinzu kommt, dass auf diese Weise intersektionale Betroffenheiten nicht erfasst werden.⁵⁵ Die Möglichkeit intersektionaler Betroffenheit wird mit der Nennung spezifischer Bedrohungen und vorbestehender Gewaltmuster durch den Ausschuss hingegen anerkannt. Einschränkend muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass Nr. 23 der Allgemei-

47 Ibid., Nr. 26.

48 Ibid., Nr. 27.

49 Ibid., Nr. 28.

50 Vgl. *ibid.*, Nr. 30.

51 UN-Dok. CCPR/C/GC/36 (Fn. 2), Nr. 23.

52 Hierzu grundlegend und kritisch: *Lourdes Peroni/Alexandra Timmer*, Vulnerable Groups: The Promise of an Emerging Concept in European Human Rights Convention Law, in: *International Journal of Constitutional Law* 11/4 (2013), S. 1056–1085 (insbes. 1057). Zum Konzept und Schutz vulnerabler Gruppen innerhalb der UN-Menschenrechtsabkommen s. *Ingrid Nifosi-Sutton*, The Protection of Vulnerable Groups under International Human Rights Law, 2017, S. 25–43.

53 Vgl. *Susanne Baer* (Fn. 36), S. 68–84 (insbes. 75); sowie *dies.*: Der problematische Hang zum Kollektiv und ein Versuch, postkategorial zu denken, in: *Gabriele Jähnert et al.* (Hrsg.): *Kollektivität nach der Subjektkritik: geschlechtertheoretische Positionierungen*, 2013, S. 47–64. Vgl. auch *Lourdes Peroni/Alexandra Timmer* (Fn. 52), S. 1056–1085 (1056).

54 Vgl. *Lourdes Peroni/Alexandra Timmer* (Fn. 52), S. 1056–1085 (insbes. 1070 ff.).

55 Vgl. *Susanne Baer* (Fn. 36), S. 68–84 (75).

nen Bemerkung noch auf u. a. Mitglieder ethnischer und religiöser Minderheiten, Indigene Völker, LGBTI und Asylsuchende verweist und damit letztlich wiederum Gruppen bildet.⁵⁶

IV. Aktuelle Entwicklung und Kontextualisierung

1. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 37 und die Klimafälle aus den Jahren 2019 und 2022

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 37⁵⁷ zum Recht auf friedliche Versammlung taucht der Begriff *vulnerable* nur ein einziges Mal auf, wird jedoch situativ verwendet. Dort heißt es: „Training should sensitize officials to the specific needs of individuals or groups in situations of vulnerability, which may in some cases include women, children and persons with disabilities, when participating in peaceful assemblies.“⁵⁸

a. Ioane Teitiota gegen Neuseeland

Auch die knapp vier Jahre nach der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 veröffentlichten Auffassungen (*views*) im Individualbeschwerdeverfahren *Ioane Teitiota gegen Neuseeland*⁵⁹ nutzen die Formulierung der „vulnerablen Situation“⁶⁰.

Der Ausschuss argumentiert, dass eine allgemeine Gewaltsituation dann zu einer Verletzung von Art. 6 oder 7 Zivilpakt (Recht auf Leben sowie Verbot der Folter

oder grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) führen kann, wenn die Gefahr einer Rechtsverletzung dadurch besteht, dass sich die betroffene Person in einer „besonders vulnerablen Situation“ befindet.⁶¹ Maßgeblich für eine besonders vulnerable Situation, über deren Vorliegen der Ausschuss hier dem Vortrag des Beschwerdeführers entsprechend zu entscheiden hatte, waren jedoch weder die berichteten gewaltsamen Auseinandersetzungen um das schwindende bewohnbare Land noch der Verlust bewohnbaren Landes selbst. Auch nicht die Abhängigkeit des Beschwerdeführers von einer intakten Natur vermochte eine spezifische Vulnerabilität zu begründen. Vielmehr scheint nach der Entscheidung des Ausschusses die vulnerable Situation, in der sich das betroffene Individuum befindet, sich von der Gewaltsituation und den klimabedingten Naturveränderungen als wesentlich äußere Umstände zu unterscheiden. Die vulnerable Situation scheint aus Sicht des Ausschusses ein Supplement zu sein, etwas das zwar außerhalb des Individuums liegt, aber in den gesellschaftlich-sozialen Strukturen gründet, innerhalb derer das Individuum sich befindet. Dies deckt sich mit der oben geschilderten Debatte um die Verwendung eines situativen Vulnerabilitätsbegriffs. Diese Annahme wird ebenso dadurch gestützt, dass der Ausschuss hinsichtlich des Begriffs der „particularly vulnerable situation“⁶² in der nachfolgenden Fußnote auf den Dublin-Rückführungsfall *Warda Osman Jasin gegen Dänemark*⁶³ verweist, in dem es heißt: „Today, the author, an asylum seeker and a single mother of three minor children, who suffers from asthma, finds herself in a situation of great vulnerability.“⁶⁴ Weiter merkt der Ausschuss an, dass Staaten im Fall von Rücküberstellungen die tatsächliche und persönliche Gefährdung der konkreten Person für den Fall einer Aus-

56 UN-Dok. CCPR/C/GC/36 (Fn. 2), Nr. 23.

57 General Comment Nr. 37 (2020) on the right of peaceful assembly (article 21), UN-Dok. CCPR/C/GC/37.

58 Ibid., Nr. 80.

59 *Ioane Teitiota ./. Neuseeland*, Auffassungen vom 24. Oktober 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2728/2016. Siehe zum Sachverhalt bereits *Marlene Wagner*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2019 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2020, S. 142–156 (insb. 147f.).

60 Ibid., Nr. 9.7.

61 Wörtlich: „where the individual in question is in a particularly vulnerable situation“, *ibid.*

62 Ibid.

63 *Warda Osman Jasin ./. Dänemark*, Auffassungen vom 22. Juli 2015, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2360/2014.

64 Ibid., Nr. 8.4.

weisung ausreichend gewichten sollten.⁶⁵ Im konkreten Fall habe es Dänemark versäumt, sich von Italien versichern zu lassen, dass die Beschwerdeführerin und ihre drei Kinder unter Bedingungen aufgenommen würden, die unter anderem dem Alter der Kinder und der schutzbedürftigen Lage der Familie angepasst seien.⁶⁶ Es geht dem Ausschuss damit um das individuelle Risiko, eine Rechtsverletzung zu erfahren, die ihren Ursprung in den persönlichen Umständen der Beschwerdeführerin hat.

Weiterhin verweist der Ausschuss in *Ioane Teitiota gegen Neuseeland* hinsichtlich des Begriffs der „*particularly vulnerable situation*“ auf den Abschiebungsfall *Jama Warsame gegen Kanada*,⁶⁷ der im Wortlaut nicht von einer vulnerablen Situation spricht. Allerdings befasst sich der Ausschuss in dem zitierten Paragraphen mit der Frage, ob die Ausweisung des Beschwerdeführers nach Somalia diesen dem Risiko einer irreparablen (Rechts-)Verletzung aussetzen würde.⁶⁸ Dies wird mit dem Argument bejaht, der Beschwerdeführer spreche weder die Landessprache noch könne er auf familiäre Unterstützung vor Ort zurückgreifen. Auch in diesem Fall scheinen für die Beurteilung, ob sich eine Person in einer vulnerablen Situation befindet, die individuellen Umstände maßgeblich zu sein.

b. Daniel Billy et al. gegen Australien⁶⁹

Die Maßgeblichkeit des individuellen Risikos einerseits und der individuellen Verwundbarkeit andererseits aufgrund struktu-

reller Bedingungen und Gewaltverhältnisse ändert sich mit den Auffassungen im Individualbeschwerdeverfahren *Daniel Billy et al. gegen Australien*.⁷⁰ Diese nehmen auf die Auffassungen in *Ioane Teitiota gegen Neuseeland* mehrfach Bezug und setzen sich punktuell mit der Vulnerabilität der Beschwerdeführer:innen auseinander. Hierbei scheint der Ausschuss sein situatives Vulnerabilitätsverständnis auf klimabedingte und damit wesentlich äußere Umstände zu erweitern.

Bereits in den Zulässigkeitserwägungen weist der Ausschuss darauf hin, dass die Beschwerdeführer:innen insofern „*extremely vulnerable*“ seien, als sie schwerwiegende und tiefgreifende Auswirkungen des Klimawandels erfahren.⁷¹ Diese Verwundbarkeit gründe in der Abhängigkeit der Beschwerdeführer:innen von begrenzten natürlichen Ressourcen und der Vorhersagbarkeit natürlicher Phänomene.⁷² Hinzu käme, dass die Beschwerdeführer:innen selbst nicht die finanziellen Mittel besäßen, sich an gegebene oder zukünftige Klimaveränderungen und -auswirkungen anzupassen.⁷³

Die Begründung spricht zwar nicht von einer vulnerablen Situation, kann aber als Umschreibung wesentlicher äußerlicher beziehungsweise klimabedingter Verwundbarkeit gelesen werden. Im Lichte der IPCC-Definition von Vulnerabilität im Kontext des Klimawandels betrachtet⁷⁴ scheint

65 Ibid., Nr. 8.9.

66 Ibid., Nr. 8.9.

67 *Jama Warsame ./. Kanada*, Auffassungen vom 21. Juli 2011, UN-Dok. CCPR/C/102/D/1959/2010, Nr. 8.3.

68 Der Ausschuss nimmt hier eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 Zivilpakt an, s. *Jama Warsame ./. Kanada* (Fn. 67), Nr. 8.3.

69 Siehe Entscheidungsbesprechung in diesem Heft *Andreas Buser*, Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen und die Klimakrise – Die Entscheidung Billy et al. gegen Australien und ihr Beitrag zur „Begründung“ des Menschenrechtsschutzes, in: MRM 2023, S. 74–84.

70 *Daniel Billy et al. ./. Australien*, Auffassungen vom 21. Juli 2022, UN-Dok. CCPR/C/135/D/3624/2019.

71 Ibid., Nr. 7.10.

72 Ibid.

73 Ibid.

74 Diese lautet: „The degree to which a system is susceptible to, or unable to cope with, adverse effects of climate change, including climate variability and extremes. Vulnerability is a function of the character, magnitude, and rate of climate variation to which a system is exposed, its sensitivity, and its adaptive capacity.“ *James J. McCarthy et al.* (Hrsg.), Glossary of Terms, in: *Climate Change 2001: Impacts, Adaptation, and Vulnerability, Contribution of Working Group II to the Third Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, 2001, S. 981–996 (995). Vgl. hierzu auch den Wort-

die Argumentation des Ausschusses diese in den menschenrechtlichen Kontext zu transferieren.⁷⁵ Denn die Definition benennt unter anderem die Unfähigkeit eines Systems, mit nachteiligen Klimaveränderungen umzugehen. Diese mangelnde Anpassungsfähigkeit spiegelt sich als Kriterium in den Erwägungen des Ausschusses. Im Kontext der Individualbeschwerde ist es gerade diese Vulnerabilität, welche über eine theoretische Wahrscheinlichkeit hinausgeht und die Zulässigkeit der Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll eröffnet.

Wenngleich der Ausschuss das Recht auf Leben der Beschwerdeführer:innen im Er-

gebnis nicht als verletzt ansieht,⁷⁶ stellt er im Kontext des Art. 6 Zivilpakt auf die Vulnerabilität Einzelner gegenüber nachteiligen Klimaveränderungen ab. Die Beschwerdeführer:innen trügen insoweit das Risiko einer klimabedingten Verwundbarkeit, als es ihnen an Alternativen für eine Lebensweise fehle, die wesentlich auf den Bestand der Inseln sowie ihrer Natur und Ökosysteme angewiesen ist.⁷⁷ Der Ausschuss weist insoweit darauf hin, dass das Leben der Beschwerdeführer:innen eng verbunden sei mit der „Gesundheit der Inseln“, auf denen sie leben.⁷⁸

Es lässt sich insgesamt nicht nur feststellen, dass sich diese Perspektive von einer anthropozentrischen Sichtweise der klaren Trennung von Menschen und natürlicher Umwelt löst, sondern auch, dass die Auffassung situativer Vulnerabilität um genau dieses untrennbare Mensch-Umwelt-Verhältnis erweitert wird.

2. Der Kontext

Auch im gemeinsamen *Statement on human rights and climate change* von fünf Vertragsausschüssen der Vereinten Nationen⁷⁹ – jedoch nicht dem Menschenrechtsausschuss – aus dem Jahr 2020 wird Vulnerabilität situativ verstanden:

“The risk of harm is particularly high for those sectors of the population that are already marginalized or in vulnerable situations or that, owing to discrimination and pre-existing inequalities, have limited access to decision-making or resources, such as women, children, persons

laut des Art. 7 Abs. 1 Pariser Übereinkommen, Pariser Übereinkommen vom 12. Dezember 2015, UN-Dok. FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1; BGBl. II Nr. 31, S. 1240. Die Verwundbarkeit gegenüber Klimaveränderungen ist innerhalb der Klimawissenschaft bereits seit Jahrzehnten Gegenstand von wissenschaftlicher Auseinandersetzung, sowohl auf begrifflich-konzeptueller Ebene als auch auf Ebene der Messbarkeit. Einen guten Überblick gibt *Hans-Martin Füssel, Vulnerability in Climate Change Research: A Comprehensive Conceptual Framework*, UC Berkeley: University of California International and Area Studies, Breslauer Symposium (2005), abrufbar unter: <https://escholarship.org/uc/item/8993z6nm> (zuletzt besucht am 15. Januar 2023). Vgl. insbes. S. 5–7 zur Konzeption *vulnerabler Situationen* in vier Dimensionen.

75 Die Beschwerdeführer:innen hatten geltend gemacht, dass die Verpflichtungen der Vertragspartei aus den internationalen Klimaschutzabkommen Teil des „übergeordneten Systems“ seien, welches im Rahmen der Prüfung der Verletzung von Normen aus dem Zivilpakt berücksichtigt werden müsse – und sich damit wohl auf das Prinzip systemischer Integration nach Art. 31 Abs. 3 lit. c Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) berufen. In der entsprechenden Fußnote wird lediglich auf Art. 31 WVK als ganze Norm verwiesen, vgl. *Daniel Billy et al. v. Australien* (Fn. 70), Nr. 3.2.

Eine Prüfung von Normen aus anderen Regimen lehnt der Ausschuss unter Verweis auf seine Unzuständigkeit klar ab, sieht aber die Tatsache, dass sich die Beschwerdeführer:innen auf diese berufen, jedenfalls nicht als Zulässigkeithindernis und verweist hinsichtlich der Angemessenheit einer Interpretation im Lichte von Verpflichtungen aus anderen Abkommen auf die materielle Prüfung, vgl. *ibid.*, Nr. 7.5.

76 Vielmehr sieht der Ausschuss Art. 27 Zivilpakt zum Schutz der Kultur ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten als verletzt an, vgl. *ibid.*, Nr. 8.14.

77 *Ibid.*, Nr. 8.6.

78 *Ibid.*

79 Namentlich der UN-Frauenrechtsausschuss, der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der UN-Ausschuss für Wanderarbeiter, der UN-Kinderrechtsausschuss sowie der UN-Behindertenrechtsausschuss, UN-Dok. HRI/2019/1 (Fn. 12).

with disabilities, indigenous peoples and persons living in rural areas.”⁸⁰

Bemerkenswert ist, dass hier die Perspektive um den Aspekt der Marginalisierung und bestehende Ungleichheiten erweitert wird. Denn damit heben die Ausschüsse hervor, dass es sich bei dem angewendeten Vulnerabilitätsbegriff nicht um ein Wesensmerkmal handelt, das bestimmten Individuen oder Gruppen innewohnt, sondern um etwas Situatives, das einhergeht mit Marginalisierung oder vorexistierender Ungleichheit und Diskriminierung. Damit verweist die gemeinsame Erklärung nicht nur auf die situative Bedingtheit von Vulnerabilität, sondern auch auf das strukturell bedingte Moment der Vulnerabilität.⁸¹

V. Ausblick

Eine Stärke des neu entwickelten Vulnerabilitätsbegriffs scheint zu sein, dass Vulnerabilität nicht länger essentialistisch interpretiert, also auf das Wesen der Individuen bezogen wird. Vielmehr soll Vulnerabilität als von äußeren Umständen geprägt verstanden werden.

Eine Schwäche des situativen Vulnerabilitätsbegriffs zeigt sich darin, dass die Ambivalenz⁸² des Begriffs im Spannungsfeld zwischen Zuschreibung und Schutzversprechen durch die begriffliche Wendung nicht aufgelöst werden kann, denn es sind immer noch bestimmte Individuen, die als in vulnerablen Situationen befindlich bezeichnet und auf diese Weise in *vulnerablen*

Gruppen (s.o.) oder Personenkategorien⁸³ zusammengefasst werden – etwa Kinder, Asylsuchende oder Angehörige ethnischer Minderheiten.⁸⁴

Wie sich in den der Allgemeinen Bemerkung 36 nachfolgenden Auffassungen zeigt, wird der Begriff “vulnerable” auf den ersten Blick nicht konsistent im situativen Verständnis verwendet. Bei genauerer Analyse von Wortlaut und Zusammenhang der Begriffsverwendung zeigt sich jedoch, dass Vulnerabilität durchaus situativ zu verstehen ist:

In *Fahmo Mohamud Hussein gegen Dänemark*⁸⁵ hält der Ausschuss im Kontext von Artikel 7 Zivilpakt fest, dass die Vertragsstaaten im Rahmen des Entscheidungsverfahrens darüber, ob Einzelne aus ihrem Hoheitsgebiet ausgewiesen werden, die tatsächlichen und persönlichen Risiken der betreffenden Individuen für den Fall der Abschiebung ausreichend gewichten sollten.⁸⁶ Die Gewichtung beziehe sich nicht nur auf die allgemeinen Bedingungen im Aufnahmeland, sondern auch auf die individuellen Umstände der betreffenden Person. Diese Umstände schlossen Faktoren ein, welche die Vulnerabilität der Personen verstärken und dadurch eine für die meisten erträgliche Situation für andere in eine unaushaltbare Situation verwandeln könnten.⁸⁷

Ähnlich wie in den beschriebenen Klimafällen sind für den Ausschuss die tatsächlichen und persönlichen Risiken für die Beurteilung einer individuellen Vulnerabilität maßgeblich. Hierbei kann der Ausschuss

80 Ibid., Nr. 3.

81 Zum Begriff der „strukturellen Vulnerabilität“ als Teil eines “human security approach” s. *Dorothy Estrada Tanck*, Human security and human rights under international law: the protections offered to persons confronting structural vulnerability, 2016, insbes. S. 50–51; vgl. zum Begriff der strukturellen Diskriminierung im Bereich internationaler Menschenrechte *Elisabeth Veronika Henn*, International human rights law and structural discrimination: the example of violence against women, 2019, S. 1–6.

82 Vgl. *Viljam Engström et al.* (Fn. 15); *Rosa Celorio* (Fn. 15).

83 “Categories of persons”, UN-Dok. CCPR/C/SR.3321 (Fn. 31), Nr. 61.

84 UN-Dok. CCPR/C/GC/36 (Fn. 2), Nr. 23.

85 *Fahmo Mohamud Hussein ./. Dänemark*, Auffassungen vom 18. Oktober 2018, UN-Dok. CCPR/C/124/D/2734/2016, Nr. 9.7. Die Auffassungen wurden am 18. Oktober 2018 und damit kurz vor der Annahme der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 angenommen, aber nach Abschluss der Debatte um die Allgemeine Bemerkung.

86 *Fahmo Mohamud Hussein ./. Dänemark* (Fn. 85), Nr. 9.7.

87 Ibid.

dahingehend verstanden werden, dass die persönlichen Risiken den individuellen Umständen entsprechen oder diese zumindest miteinschließen. Es kann aber gefragt werden, was unter diesen Umständen (*circumstances*) zu verstehen ist. Bereits etymologisch ist festzuhalten, dass es sich bei den Umständen um das handelt, was sich *um das Individuum herum* befindet – also außerhalb des Individuums selbst. So befindet sich eine Person auch „in Umständen“: Diese mögen Einfluss auf sie haben, sie unterscheidet sich aber von diesen. Nach Ansicht des Ausschusses zählen die vulnerabilitätsverstärkenden Faktoren zu den Umständen. So gründet Vulnerabilität aus rechtlicher Perspektive womöglich in individuellen Erfahrungen einer Person⁸⁸ und scheint ihr damit wesentlich sein. Die Tatsache, dass äußere Faktoren die individuelle Erfahrung jedoch zu verstärken vermögen,⁸⁹ betont das strukturell-situative Verständnis.

Äußerlich bedingte Vulnerabilität lässt sich aus den betrachteten Fällen herauslesen, wird jedoch nicht derart konsistent verwendet, dass von einer klaren Linie des Ausschusses ausgegangen werden kann. Erfreulich ist, dass der Ausschuss die Betonung nicht auf die Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe legt. Eine Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe ergibt sich vielmehr aus den geteilten Umständen. Dies zeigt das fortschrittliche Vulnerabilitätsverständnis des Ausschusses, macht dieses jedoch zugleich schwerer greifbar und weniger nachvollziehbar.

Anhand der der Allgemeinen Bemerkung nachfolgenden Auffassungen kann davon ausgegangen werden, dass der Menschenrechtsausschuss, jedenfalls im Kontext von Art. 6, bei dem situativen Begriffsverständnis bleibt. Dieser *terminological turn* im Vulnerabilitätsdiskurs,⁹⁰ den der Ausschuss hier vollzieht, sollte gleichwohl nicht überschätzt werden. Dies gilt einerseits, da noch offen ist, inwiefern sich dieses Verständnis über das Recht auf Leben hinausgehend verallgemeinern lässt. Offen ist auch, inwiefern die begriffliche Wendung und das damit geänderte Verständnis von anderen Vertragsausschüssen übernommen und nachhaltig – etwa im Rahmen von Reformbemühungen – in deren Spruchpraxis transferiert wird.⁹¹ Erst mit einem solchen Transfer ließe sich wohl von einer Wendung auf Ebene der Menschenrechtssprache im eingangs genannten Sinn sprechen.

Andererseits spielt sich die Wendung zunächst nur auf begrifflicher Ebene ab. Das veränderte Begriffsverständnis allein kann die Ungleichheit der Verhältnisse nicht auflösen und widrige Verhältnisse nicht umkehren. Es kann lediglich für die zugrundeliegenden Strukturen und Umstände sensibilisieren, die ihrerseits Marginalisierung, Schwäche und Verwundbarkeit bedingen.

88 Vgl. *Corina Heri* (Fn. 14), S. 32.

89 In *Q.A. gegen Schweden* erkennt der Ausschuss die wechselseitige Verstärkung von Vulnerabilitätsgründen an, dort spricht er in den Gründen sogar von „intersecting forms of vulnerability“. *Q.A. ./ Schweden*, Auffassungen vom 30. Oktober 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/3070/2017, Nr. 9.6 und 9.7.

90 Vgl. *Johanna Bond* (Fn. 10), S. 175.

91 Die Vertragsausschüsse streben, um insgesamt wirksamer zu sein, etwa eine Angleichung ihrer Methodik an. Hierüber wurde im Abschlussbericht des Co-facilitation process (2020) berichtet, der u.a. mehr Koordination zwischen den verschiedenen Ausschüssen vorschlägt, vgl. Annex to the letter dated 14 September 2020 from the Permanent Representatives of Morocco and Switzerland addressed to the President of the General Assembly Report on the process of the consideration of the state of the United Nations human rights treaty body system, UN-Dok. A/75/601, Nr. 32.